

# Wohnungsgeberbestätigung

(§ 19 Abs.3 Bundesmeldegesetz)

(Bitte vom Wohnungsgeber ausfüllen lassen und zur Anmeldung bei der Meldebehörde Zorneding, Schulstr. 13, 85604 Zorneding mitbringen)

## Angaben zum Wohnungsgeber

Familienname:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer, Buchstabe:	
PLZ und Ort:	

## Wohnungsgeber ist gleichzeitig auch Eigentümer der Wohnung



Falls nicht, Name und Anschrift des Eigentümers:

Familienname:	
Vorname:	
Straße, Hausnummer, Buchstabe:	
PLZ und Ort:	

## Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Zusatzangaben: Wohnungsnummer/Lage)

Datum des Einzugs: \_\_\_\_\_

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familienname:	
Vorname:	

Familienname:	
Vorname:	

Familienname:	
Vorname:	

Familienname:	
Vorname:	

## Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Es ist verboten, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu € 1.000,-- geahndet werden. Bitte lesen Sie auch die Information auf der Rückseite.

Ort

Datum

Unterschrift Wohnungsgeber oder des/der Eigentümers/Eigentümerin

## **Information für den Wohnungsgeber**

Das neue Bundesmeldegesetz (BMG gültig seit 01.11.2015) verpflichtet Sie als Wohnungsgeber zur fristgerechten Erstellung von Wohnungsgeberbestätigungen innerhalb von zwei Wochen. Dabei handelt es sich um einen gesetzlich geforderten Nachweis gegenüber den Meldebehörden.

### **Wohnungsgeber**

Sie sind Wohnungsgeber, wenn Sie einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlassen, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis, z. B. ein Mietverhältnis, zugrunde liegt.

### **Wohnung**

Eine Wohnung im Sinne des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

### **Wohnungsgeberbestätigung**

Nach § 19 Abs. 1 BMG sind Sie als Wohnungsgeber verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu müssen Sie als Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person den Einzug innerhalb von zwei Wochen schriftlich bestätigen.

Diese Wohnungsgeberbestätigung hat der Meldepflichtige der Meldebehörde Zorneding bei der Anmeldung vorzulegen. In § 19 Abs. 3 BGM legt der Gesetzgeber fest, welche Daten diese Bestätigung enthalten muss.

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und/oder des Eigentümers
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugsdatum
3. Anschrift in die Wohnung, in die eingezogen wird
4. Namen der meldepflichtigen Personen

### **Ordnungswidrigkeit**

Kommen Sie als Wohnungsgeber Ihrer Verpflichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, handeln Sie ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000,-- € geahndet werden.

### **Ihre Rechte**

Als Wohnungsgeber haben Sie gegenüber der Meldebehörde folgende Rechte:  
Sie können sich durch Rückfrage davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Außerdem erhalten Sie bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Personen, die in Ihrer Wohnung gemeldet sind.

**Wir empfehlen, die Wohnungsgeberbestätigung bei Einzug schnellstmöglich auszustellen und die meldepflichtige Person darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung bei Anmeldung (innerhalb von 2 Wochen) bei der Meldebehörde Zorneding, Schulstr. 13, 85604 Zorneding, vorzulegen ist.**